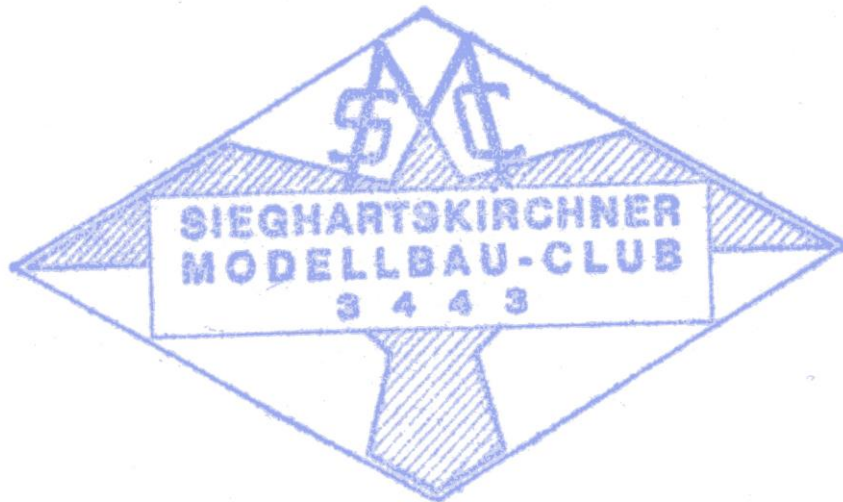


STATUTEN
SIEGHARTSKIRCHNER
MODELLBAUCLUB
SMC



Beschlossen am 3.11.2018 bei der ordentlichen Generalversammlung des SMC
in Sieghartskirchen.

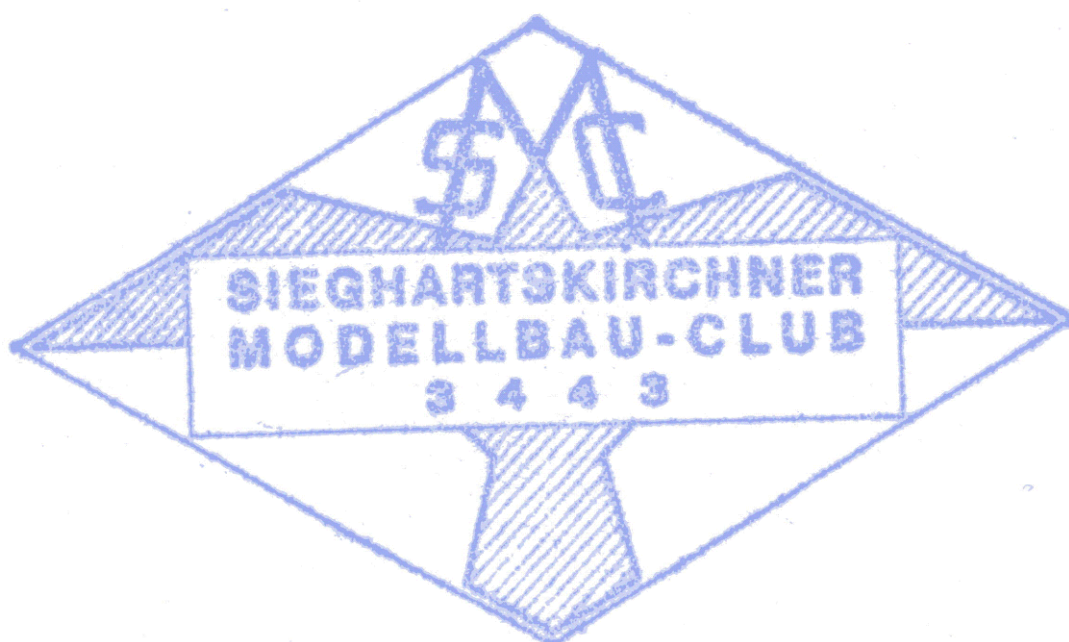
INHALTSVERZEICHNIS

§1.	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS	3
§2.	ZWECK DES VEREINES	4
§3.	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES	5
§4.	MITGLIEDER	6
§5.	AUFNAHME VON MITGLIEDERN	7
§6.	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	8
§7.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	9
§8.	VEREINSORGANE	10
§9.	DIE GENERALVERSAMMLUNG.....	10
§9.A	AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	12
§10.	DER WAHLVORGANG	13
§11.	DER OBMANN	13
§12.	DER VEREINSVORSTAND	14
§12.A	AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES	16
§13.	KASSIER, SCHRIFTFÜHRER, TECHNISCHER WART UND DER RC-REFERENT	17
§14.	KOMMUNIKATION, BESCHLUSSFÄHIGKEIT	18
§15.	UNTERFERTIGUNG VON URKUNDEN UND SCHRIFTSTÜCKEN	19
§16.	SATZUNGSÄNDERUNGEN	19
§17.	RECHNUNGSKONTROLLE.....	20
§18.	DAS SCHIEDSGERICHT	21
§19.	DIE VEREINSAUFLÖSUNG	22

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**Sieghartskirchner Modellbauclub**" im österreichischen Aero Club, Landesverband Niederösterreich. Der Verein hat seinen Sitz in Sieghartskirchen und erstreckt seine Tätigkeit über das Land Niederösterreich, und bei Beteiligungen an Wettbewerben und Veranstaltungen weltweit. Zustellungen erfolgen an den Wohnsitz des Obmannes.

- (2) Er gehört dem Dachverband Österreichischer Aero Club, Landesverband Niederösterreich an. Er führt ein eigenes Vereinsabzeichen.



§2. Zweck des Vereines

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Zweck ist:

- a. die Förderung und Pflege des Modellbaues und Modellsportes.
 - b. die Förderung der Geselligkeit.
 - c. kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
 - d. die Pflege und Verbreitung des Modellbaues und Modellsportes unter der Bevölkerung und insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

1. Schaffung und Erhaltung eines Sammelpunktes zur Förderung des Modellbaues, sowie Betriebes der Modelle, insbesondere des Modellflugsportes, im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Pflege und Ausübung des Modellbau bzw. Modellflugsportes.
2. Schaffung, Betrieb und Erhaltung eines Modellflugplatzes und eines Vereinslokales.
3. Modelltechnische Schulung seiner Mitglieder, insbesondere Jugendlicher und Abhaltung von Lehrgängen und Vorträgen.
4. Organisation und Durchführung von Wettbewerben, Modellausstellungen und Schauveranstaltungen, jeweils zur Werbung und Pflege der Geselligkeit sowie Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf ein gutes Ansehen des Vereines in der Bevölkerung.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder und Aufnahmegebühr der Mitglieder
2. Spenden
3. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
4. Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
5. Kursbeiträge
6. Beiträge von Dachorganisationen
7. Subventionen von öffentlichen Gebietskörperschaften

§4. Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die den Modellsport theoretisch und/oder praktisch ausüben, ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Staatsangehörigkeit. Der Vorstand ist allerdings ermächtigt, bei Drohen einer zu hohen Mitgliederanzahl, Beschlüsse zu fassen um nach geeigneten Kriterien die Neuaufnahme von Mitgliedern nach sachlich gerechtfertigten Gesichtspunkten zu beschränken. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn durch die drohende hohe Anzahl von Mitgliedern die jeweils zur Verfügung stehenden Standorte zur Ausübung des Modellsportes in entsprechender Weise nicht mehr ausreichend sind.

- (2) Außerordentliche Mitglieder:
 - a. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Modellsport überhaupt oder sonst sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und zu solchen ernannt werden.

 - b. Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die dem Verein eine einmalige oder laufende Unterstützung in einem ihrem Ermessen liegenden Ausmaße gewähren.

 - c. Mitglieder in Probezeit sind Mitglieder, die noch nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden, sich in der Probezeit befinden. Sie sind während der Probezeit nicht stimmberechtigt.

§5. Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern unter Vereinbarung einer Probezeit erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt zunächst als Mitglieder in Probezeit bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand die Aufnahme widerrufen. Der Widerruf ist auf der Vorstandssitzung ohne Angabe der Gründe bekanntzugeben. Der Beschluss des Vorstandes bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (2) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern als ordentliche Mitglieder erfolgt nach Ablauf der Probezeit und Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Aufnahme unterstützender Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod

2. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten anzuzeigen.

3. Ausschluss

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines gravierenden Fehlverhaltens eines Mitgliedes ein Flugverbot bis zur kommenden Generalversammlung aussprechen, über einen eventuellen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

- a. Ausschlussgründe sind beispielsweise: Unsportliches, dem österr. Modellsport schädigendes Verhalten, sowie schwere Disziplinlosigkeit, Unkameradschaftlichkeit oder Zahlungsverzug des laufenden Mitgliedbeitrages in der Dauer von 3 Monaten trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist. Als Zustelladresse gilt die vom Mitglied bei der Anmeldung angegebene Adresse, Änderungen der Zustelladresse können nur schriftlich an den Obmann, oder an den Schriftführer erfolgen.
- b. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Abs 1 Pkt 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- c. Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten, sowie die vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien (Clubhaus – Schlüssel,....etc) zurückzustellen.
- d. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer Probemitgliedschaft wird die bezahlte Einschreibgebühr für das Probejahr nicht rückerstattet.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, am gesamten Betrieb des Modellbauclubs teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht in den Vereinsvorstand zu.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen schriftlich zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Erfolgt dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und stets im Interesse desselben zu handeln. Weiters sind sie verpflichtet, die laufenden Jahresmitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen und Beschlüsse und Anordnungen der Verbands- und Vereinsorgane, sowie diese Satzung einzuhalten.
- (7) Ein Versicherungsschutz ist für die Mitglieder nur dann gegeben, wenn der Mitgliedsbeitrag einbezahlt und der AERO-Club-Beitrag vom Kassier an den AERO-Club überwiesen worden ist. Erst wenn das jeweilige Mitglied seinen gültigen AERO-Club-Ausweis mit entsprechendem Zahlungsbeleg erhalten hat, kann es davon ausgehen, dass ein Versicherungsschutz besteht.
- (8) Der Vorstand bzw. der Verein übernimmt keine Haftung dafür, wenn der AERO-Club-Beitrag nicht bzw. nicht rechtzeitig einbezahlt worden ist. Das einzelne Vereinsmitglied hat sich daher immer selbst bezüglich des Bestehens des Versicherungsschutzes zu sorgen.
- (9) Jedem Mitglied steht das Recht auf Berufung zu. Diese muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

§8. Vereinsorgane

1. Generalversammlung	§ 9
2. Obmann	§ 11
3. Vereins-Vorstand	§ 12
4. Die Rechnungskontrolle	§ 17
5. Das Schiedsgericht	§ 18

§9. Die Generalversammlung

- (1) Diese ist das oberste beschlussfassende Organ.

- (2) Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der von ihm eingebrachten Anträge mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung schriftlich einberufen und findet einmal jährlich statt.

- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung.
 - c) auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz 2002).
 - e) auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz 2002).
 - f) Für die Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung gelten § 9 Abs. 6 bis 11 und § 10 sinngemäß.

(4) Anträge zur Generalversammlung:

Wahlvorschläge sind schriftlich, soweit sie von Mitgliedern eingebracht werden, eine Woche vor Abhaltung der Generalversammlung dem Wahlleiter mitzuteilen.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich, soweit sie von Mitgliedern eingebracht werden, eine Woche vor Abhaltung der Generalversammlung dem Obmann mitzuteilen.

(5) Der Vorstand kann bei dringlichem Erfordernis noch während der Generalversammlung Anträge auf die Tagesordnung setzen, über die abgestimmt werden muss.

(6) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder; jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Fehlt bei einer Generalversammlung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so kann eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

(8) Über Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes oder über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes, sowie über Anträge auf Änderung der Satzungen und die Auflösung des Vereines ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.

(9) Die Wahl des Obmann sowie des/der Obmann-Stellvertreter(s) erfolgt einzeln und geheim oder bei Einverständnis der Vorgeschlagenen durch Handzeichen der Mitglieder.

(10) Die der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und durch Handzeichen der Mitglieder.

(11) Mitglieder, die einen mehr als zweimonatigen Rückstand von Mitgliedsbeiträgen aufweisen, sind nicht stimmberechtigt.

(12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Sind diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§9.a Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.
 4. Vornahme der Neu- und Nachwahlen in den Vorstand, der Rechnungsprüfer, sowie deren Enthebung.
 5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
 6. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung dieses Vereines.
 8. Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume.
 9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 10. Behandlung der eingebrachten Anträge und Allfälliges.
- (2) Die Generalversammlung ist befugt, die Zuständigkeiten gemäß (1) Z 8 und 9 dem Vereinsvorstand zu übertragen.

§10. Der Wahlvorgang

- (1) Die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen für die Generalversammlung obliegt dem Wahlleiter.
 - a) Wahl des Obmannes
 - b) Wahl eines oder mehrerer Obmann-Stellvertreter
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) 2 Rechnungsprüfer: diese dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören

Die Wahl von a, b, c und d erfolgt auf 2 Jahre.

§11. Der Obmann

- (1) Der Obmann steht an der Spitze des Vereines und vertritt diesen nach außen, insbesondere gegenüber dem OeAero-Club, Landesverband Niederösterreich, und den Behörden. Er beruft die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes ein und führt dort den Vorsitz. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Obmann wird bei seiner Verhinderung in allen seinen Funktionen und Rechten durch den oder einen der Obmann-Stellvertreter vertreten. Bei einer mehr als sechswöchigen Verhinderung des Obmannes wird einer der Obmann-Stellvertreter vom Vorstand mit dessen Vertretung offiziell beauftragt.
- (3) Ein früher amtsstätiger Obmann, der sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Vorschlag des aktiven Vorstandes von der Generalversammlung zum "Ehrenobmann" auf Lebenszeit ernannt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan und sind spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§12. Der Vereinsvorstand

- (1) Dieser besteht aus dem:
- Obmann
 - Einen oder mehrerer Obmann-Stellvertreter
 - Kassier
 - Kassier-Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Schriftführer-Stellvertreter
 - Technischer Wart
 - Technischer Wart-Stellvertreter
 - RC-Referenten

Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.

Beschlüsse des Vereinsvorstandes können auch in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden.

- (3) Beschlüsse, die die Beendigung einer Probemitgliedschaft bzw. das Flugverbot einer ordentlichen Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern betreffen, sowie Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereines und zum Ehrenobmann, wesentliche finanzielle und vermögensrechtliche Fragen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfalle nur durch andere Vorstandmitglieder vertreten lassen. Die Nominierung und Bevollmächtigung der vertretenden Vorstandsmitglieder hat in jedem einzelnen Falle schriftlich zu erfolgen.

- (5) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bis zur Neuwahl eines solchen bei der nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann zu kooptieren, der die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Rechnungsprüfer zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder dessen Stellvertreter.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (8) Die Funktion eines Vorstandmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.

§12.a Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Satzung eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, das Flugverbot von Mitgliedschaften, sowie die Beendigung von Probemitgliedschaften.

 - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen.

 - c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren.

 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten.

 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

§13. Kassier, Schriftführer, Technischer Wart und der RC-Referent

- (1) Kassier, Schriftführer, Technischer Wart und der RC-Referent unterstützen die Arbeit des Obmannes. In fachlicher Hinsicht sind sie diesem für ihre Arbeit voll verantwortlich. Der RC-Referent hat sich an die von dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Vorstand gefassten Beschlüsse und Anweisungen zu halten.
- (2) Der Kassier hat der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er ist dem Obmann und seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Bearbeitung des notwendigen Schriftverkehrs für Aussendungen, Mahnschreiben, etc.
- (5) Dem Technischen Wart obliegt die Wartung und Instandhaltung der Gerätschaften und des Vereinslokals, sowie die Pflege des Fluggeländes.
- (6) Der Technische Wart ist verpflichtet bei Erkennen eines Mangels die Gefahrenstelle zu kennzeichnen oder abzusperren und dem Vorstand den Mangel mitzuteilen.
- (7) Der RC-Referent ist verpflichtet, die in den allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann ihn im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigen, den Verein nach außen zu vertreten.

§14. Kommunikation, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommunikation des SMC mit seinen Mitgliedern und dem Vorstand erfolgt vorrangig per E-Mail.

Alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind verpflichtet ihre E-Mailadressen und deren Änderungen unverzüglich dem SMC bekannt zu geben. Für die Zustellung von Schriftstücken und die Einhaltung der in diesen Satzungen festgelegten Fristen genügt die Übermittlung der Nachricht einmalig per E-Mail oder die Veröffentlichung auf der Homepage des SMC <http://www.smc-sieghartskirchen.at>.

- (2) Mit ihrem Beitritt zum SMC stimmen alle Mitglieder der Erfassung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse, Nationalität, Telefonnummer, der Information über alle vom Vereinszweck umfassten Bereiche und der Zusendung von Aussendungen zu. Soweit diese Daten für die Leistungs-/Ergebniserfassung bzw. Ergebnismanagement im Zusammenhang mit der Anmeldung oder Teilnahme an (sportlichen) Veranstaltungen oder Wettkämpfen erforderlich sind, umfasst die Zustimmung auch die Speicherung und Veröffentlichung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und berechnete Interessen des SMC.
- (3) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§15. Unterfertigung von Urkunden und Schriftstücken

- (1) Wichtige Schriftstücke wie Urkunden, Verträge, Erklärungen, durch die dem Verein Verpflichtungen erwachsen, Auszeichnungsurkunden, sowie über die laufende Geschäftsführung hinausgehende Auftragsvergaben und Geldgebarungsakte, ferner Vollmachten sind vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter zu fertigen.
- (2) Alle vorgenannten Urkunden und Schriftstücke, die mit Geldgebarungen zusammenhängen, hat der Kassier mit zu unterfertigen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die übrigen Schriftstücke können von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied unterfertigt werden, wenn diese hierzu bevollmächtigt werden.

§16. Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Änderung der Satzungen des Vereins kann nach § 9 Abs 4 und 5 durch den Vereinsvorstand oder einzelne Mitglieder eingebracht werden. Seine Annahme bedarf einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Generalversammlung.

§17. Rechnungskontrolle

- (1) Die Rechnungskontrolle obliegt den Rechnungsprüfern. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (6) Das Vereinsjahr des Modellbau Club Sieghartskirchen läuft mit dem Kalenderjahr.

§18. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, das aus 5 Personen besteht, die Mitglieder des SMC sind. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Es wird in der Weise gebildet, dass die den Schiedsspruch begehrende Partei dem Vorstand zwei Schiedsrichter namhaft macht und die Gegenpartei bezeichnet. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht die Gegenpartei innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die den Schiedsspruch begehrende Partei berechtigt, auch diese beiden Schiedsrichter zu nominieren.
- (3) Die vier nominierten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Nach Bildung des Schiedsgerichtes hat die den Schiedsspruch begehrende Partei die Klage in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, dass die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Gegenpartei ein Exemplar erhalten.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Die Aufforderungen zur Nominierung von Schiedsrichtern und die Ladungen haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

§19. Die Vereinsauflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur von einer Generalversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 80% der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist nach Ablauf einer halben Stunde eine zweite Generalversammlung unter allen Umständen beschlussfähig. Die Auflösung des SMC kann in beiden Fällen nur mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Über die Verwendung eines nach Regelung der Verbindlichkeiten eventuell verbleibenden Vereinsvermögens und Inventars muss die gleiche, die Auflösung des Vereines beschließende Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand gibt der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich bekannt (§ 28 Abs 2 Vereinsgesetz 2002). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 Vereinsgesetz 2002).

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

GEPÜFT und FREIGEgeben	DATUM	und	UNTERSCHRIFT
-------------------------------	--------------	------------	---------------------

- Obmann.....
- Obmann-Stellvertreter 1
- Obmann-Stellvertreter 2
- Kassier
- Kassier-Stellvertreter
- Schriftführer.....
- Schriftführer-Stellvertreter
- Technischer Wart
- Technischer Wart-Stellvertreter.....
- RC-Referenten

